



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 14. November 2012

CM 5368/12

**TRANS
PROCED**

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Für Rückfragen: gabriella.lodi@consilium.europa.eu; avia-mar@consilium.europa.eu
Tel. +32.2-281.97.50; +32.2-281.99.38

Betr.: **SCHRIFTLICHES VERFAHREN MIT ANTWORT BIS MONTAG,
19. NOVEMBER 2012 (17.00 UHR) AN DIE FAXNUMMER
+ 32 2 281 64 11**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltscheinungen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben
– **Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen**

Die Kommission hatte den obengenannten Entwurf einer Verordnung der Kommission, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ angenommen wurde, am 26. Oktober 2012 übermittelt; der Rat sollte innerhalb von 20 Tagen (bis zum 16. November 2012) darüber befinden, ob er die von der Kommission angenommenen Maßnahmen ablehnt.

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

Aufgrund eines technischen Versehens wurde der Verordnungsentwurf jedoch erst am 14. November 2012 in das elektronische Archiv eingestellt. Da die Kürze der verbleibenden Frist Probleme bereitet, hat die Kommission einer Verlängerung der Frist für die Antwort des Rates bis zum 21. November zugestimmt.

Es wird somit ein schriftliches Verfahren eingeleitet. Sie werden daher gebeten, **umgehend mitzuteilen**,

1. ob Sie damit einverstanden sind, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, und
2. ob Sie den von der Kommission angenommenen Maßnahmen (Dok. 16204/12) zustimmen.

Sie werden gebeten, auf die beiden Fragen **schriftlich** mit JA oder NEIN zu antworten. Auf die zweite Frage können Sie auch mit STIMMENTHALTUNG antworten.

Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass in dem Beschluss 1999/468 des Rates festgelegt ist, mit welcher Begründung der Rat den Erlass der Maßnahmen ablehnen kann, nämlich mit der Begründung,

- dass sie über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
- dass sie mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
- dass sie gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates **bis Montag, den 19. November 2012 (17.00 Uhr)** per Telefax (**Fax-Nr. + 32 2 281 64 11** zu Händen von Frau LODI) zugehen.
